§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Rheinischen Schule für Sprachbehinderte Essen zu. Es ist im Sinne der Satzung zu verwenden. Falls die Schule nicht mehr bestehen sollte, erhält es die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.

Essen, den 15. Juni 1988

Satzung des Fördervereins der Rheinischen Schule für Sprachbehinderte Essen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Förderverein der Rheinischen Schule für Sprachbehinderte Essen e.V.", im nachfolgenden kurz „Verein" genannt, wurde am 26. April 1988 gegründet und hat seinen Sitz in Essen, Dechenstr. 25.
Ab 1. September 1988: Franz-Arens-Straße 1.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist:

1. die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen,
2. bedürftigen Schülern zu helfen,
3. sich mit der Schulpflegschaft für die Belange der Schule einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärung.

§ 4 Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von jedem Mitglied im voraus zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist; sie wird wirksam zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt oder den Bestrebungen und Zielen des Fördervereins zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und des Beirates

Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Beirat besteht aus:
dem Schulleiter oder Vertreter des Schulleiters,
zwei weiteren Mitgliedern, die durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Geschäftsführender Vorstand und Beirat haben eine Amtszeit von zwei Jahren und werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Gründungsjahres erfolgt die Wahl des ersten Vorsitzenden und Kassenwarts in geraden Kalenderjahren, die des zweiten Vorsitzenden und des Schriftführers in ungeraden Kalenderjahren.

Die Art des Wahlvorganges bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann durch Zuruf erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Die gesetzliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die übrige Geschäftsführung obliegt dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand. Er wird jeweils durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Beirat hat beratende Aufgaben zu erfüllen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 Beschlußfassung des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der erweiterte geschäftsführende Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlußfähig, wenn mindestens ¾ seiner Mitglieder zugegen sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts mit Kassenabrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor den Osterferien statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist der Einberufung auf acht Tage herabsetzen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie sind ebenfalls einzuberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dabei müssen die obengenannten Fristen eingehalten werden.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet.

Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse fassen kann.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge nach § 11, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand eine Niederschrift, die wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die an der Versammlung teilgenommen haben.